

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)</p> <p>Neuantrag mit Verpflichtungsbeginn zum 01.01.2023 Erweiterungsantrag</p>	<p>Stand: 08.03.2022</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2021, S. 630). Alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Neuantrages für eine fünfjährige Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2023 oder eines Erweiterungsantrages zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) entnehmen Sie dem Antragsformular, der Richtlinie und diesem Merkblatt. Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die aktuelle Fassung der MSL-Richtlinie ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar. Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhalt:	Seite:
1. Wichtige Hinweise zum Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027	2
2. Rechtsgrundlagen und Bewilligung	4
3. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms	4
4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	4
4.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten	4
4.1.1. Neuantrag	4
4.1.2. Erweiterungsantrag	5
4.1.3. Übersicht der zulässigen Antragsarten	6
4.2. Auswahlkriterien	6
4.3. Terminübersicht und Antragsbestandteile	7
4.4. Wichtige Hinweise zur Antragstellung	8
5. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	9
5.1. Zugelassene Kulturarten	9
5.2. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen	9
5.3. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen	9
5.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse	10
5.5. Flächen in anderen Bundesländern	10
5.6. Begriffsdefinitionen	10
6. Beschreibung der Einzelmaßnahmen	12
6.1. Kurzbeschreibung	12
6.2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	13
6.2.1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen	13

6.2.2. Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen	16
6.3. Förderung extensiver Obstbestände - Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten	21

1. Wichtige Hinweise zum Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027

Die MSL-Maßnahmen FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur und FP 6508 - Förderung der Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 werden in der neuen GAP-Förderperiode 2023 - 2027 gemäß der Verordnung (EU) 2020/2220 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Altmaßnahmen nach dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014 bis 2022 durchgeführt.

Für neue Maßnahmen auf Dauergrünland ab 01.01.2023 findet im Herbst 2022 ein weiteres Antragsverfahren statt. Grundlage wird der nach dem GAP-Strategieplan sein.

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027 gilt eine neue erweiterte Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Unter Konditionalität werden die Anforderungen gezählt, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (bisher Basisprämie) zu erhalten. Anders als bisher gelten die Vorgaben nun auch für Ökobetriebe und Kleinunternehmen.

Zahlungen für AUKM dürfen nur geleistet werden, soweit sie über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen. Somit haben die gestiegenen Anforderungen der neuen Konditionalität mit ihren 9 GLÖZ-Standards Auswirkungen auf die Freiwilligkeit der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie auf deren Prämienhöhe.

Die bisherige Greening-Prämie wird durch die Öko-Regelungen gemäß dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) in Verbindung mit der GAP-Direktzahlungen-Verordnung abgelöst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt mögliche Kombinationen der mit dem diesjährigen Antragsverfahren zum 16.05.2022 zu beantragenden Maßnahmen mit den GLÖZ-Standards 4 und 8 sowie den Öko-Regelungen.

AUKM	Öko-Regelungen	GLÖZ 4: 3 Meter Pufferstreifen an Wasserläufen	GLÖZ 8: Mindestens 4 Prozent der Ackerfläche Stilllegung	ÖR 1 a Aufstockung der Stilllegung (mehr als 4 Prozent)	ÖR 1 b Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	ÖR 1 c Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen	ÖR 1 d Altgrasstreifen auf Dauergrünland	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	ÖR 3 Beibehaltung Agroforsrflächen-Bewirtschaftung auf AL, DGL	ÖR 4 Extensivierung des betrieblichen Dauergrünlands	ÖR 5 Mindestens 4 Kennarten auf Dauergrünland	ÖR 6 Verzicht auf chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel auf AL, DK	ÖR 7 Keine Entwässerung, Aufschüttung usw. in Natura 2000
	FP 6508: MS60/MS64 Mehrfährige Blühstreifen/-flächen	↙	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FP 6508: MS80 Extensive Obstbestände			-	-	-	-		-	-			-	
	Kombination auf der selben Fläche zulässig												
-	Kombination auf der selben Fläche nicht zulässig												
↙	Fläche ist beantragbar, Anspruch auf Prämie (da pauschale Kürzung der Prämie)												

FP 6506, Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Der GLÖZ-Standard 4 verlangt die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen. Da die AUKM-Prämie für Mehrjährige Blühstreifen/-flächen zum Ausgleich gleichlautender Förderverpflichtungen pauschal um 2 Euro je Hektar abgesenkt wurde, können Mehrjährige Blühstreifen/-flächen unter Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen auch in diesen Pufferstreifen angelegt werden. Die neue Prämie beträgt ab 2023 somit **848 Euro je Hektar**.

Der GLÖZ-Standard 8 verlangt mindestens 4 Prozent der Ackerfläche stillzulegen. Die stillgelegten Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen. Daher ist die gleichzeitige Anlage von AUKM-Blühstreifen/-flächen auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei Teilnahme an der Öko-Regelung 7, mit der sich der Landwirt in Natura 2000-Gebieten zum Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen oder eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage sowie zum Verzicht auf Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen verpflichtet, wird die volle Prämie für AUKM-Blühstreifen/-flächen (vorbehaltlich der Prämienenkung für GLÖZ 4) auf derselben Fläche gezahlt.

FP 6508, Pflege extensiver Obstbestände

Die Ausschlüsse von Kombinationen sind darauf zurückzuführen, dass in FP 6508 nur extensive Obstbestände auf Dauergrünland gefördert werden, während die GLÖZ-Standards und Öko-Regelungen zu einem großen Teil Acker- und Dauerkulturflächen betreffen. GLÖZ 4 ist ohne Relevanz für FP 6508, da dieser Standard die Nutzung des Dauergrünlands, nicht aber die Pflege der auf der Fläche gepflegten Obstbäume betrifft. Da die Prämien für die mit FP 6508 kombinierbaren Fördermaßnahmen für das Dauergrünland (MSL: Extensive Bewirt-

schaftung von Dauergrünland, Ökologischer Landbau, FNL: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland) zum Ausgleich gleichlautender Förderverpflichtungen pauschal um 2 Euro je Hektar abgesenkt werden und die Maßnahmen daher auch in diesen Pufferstreifen durchgeführt werden können, ist die Kombinierbarkeit auch für FP 6508 gegeben. Die Öko-Regelungen für Dauergrünland ÖR 1d, ÖR 5, 6 und 7 sind uneingeschränkt, d. h. ohne Prämienreduktion mit FP 6508 kombinierbar. Eine Kombinierbarkeit mit ÖR 3 (Agroforst) ist nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 201521, S. 630) und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2022.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Da sich der tatsächliche finanzielle Bedarf für die beantragten Maßnahmen erst nach Eingang aller Anträge ermitteln lässt, wird erst dann festzustellen sein, ob Ausschluss- bzw. Bewilligungskriterien festgelegt werden müssen. Als solche Kriterien können z.B. ausgewählte Fördergegenstände, wie Ackerland oder Grünland, in Betracht kommen.

3. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

4.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

4.1.1. Neuantrag

Mit einem Neuantrag können Sie

- eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2023 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

In diesem Antragsverfahren können Neuanträge ausschließlich in folgenden Förderprogrammen gestellt werden:

- FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur für die Maßnahmen:
MS60 - Mehrjährige Blühstreifen
MS64 - Mehrjährige Blühflächen
- FP 6508 - Förderung der Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen, Maßnahme MS80

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen für FP 6506 in den „Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023“.

4.1.2. Erweiterungsantrag

Bei Flächenzuwachsen in einem Förderprogramm (gleiche FP-Nummer) stellen Sie einen Erweiterungsantrag.

Zur Beantragung neuer Flächen für eine Maßnahme **derselben Bindung bis einschließlich 20 %** Flächenzuwachs werden die neuen Flächen in die bisherige Verpflichtung einbezogen. Eine solche Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- dies den Umweltzielen der Verpflichtung dient und durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist,
- die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,
- dies nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen beeinträchtigt.

In diesem Antragsverfahren können Erweiterungsanträge unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes in folgenden Förderprogrammen gestellt werden:

- FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur und
- FP 6508 - Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen

Bitte beachten Sie folgende Änderungen für FP 6506:

Für das Antragsverfahren 2022 stehen für FP 6506 nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Daher werden die Antragsmöglichkeiten wie folgt eingeschränkt:

Die Beantragung zusätzlicher Flächen für eine bereits bestehende Verpflichtung mit derselben Bindung, die **mehr als 20 % Flächenzuwachs** bedeuten und zu einer **Ersetzung** der bisherigen Verpflichtung durch eine neue fünfjährige Verpflichtung führen würden, ist **nicht zulässig** und wird **abgelehnt**.

Die Beantragung einer **neuen** Maßnahme (andere Bindung) mit 5-jährigem Verpflichtungszeitraum, für die keine Verpflichtung besteht, ist zulässig und erfolgt durch Ankreuzen der betreffenden Maßnahme (Bindung) in Spalte II.

Erweiterungsantrag		I	II
<input type="checkbox"/>	<u>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506)</u>	Bestehende Maßnahmen unter <u>Beibehaltung</u> des Verpflichtungszeitraumes¹	Neue Maßnahme mit <u>5-jährigem</u> Verpflichtungszeitraum:
	Mehnjährige Blühstreifen <u>außerhalb</u> Ökologischer Vorrangflächen	<input type="checkbox"/> MS60	<input type="checkbox"/> MS60
	Mehnjährige Blühstreifen	<input type="checkbox"/> MS64	<input type="checkbox"/> MS64
	Mehnjährige Blühflächen		

Alle Antragsflächen des Erweiterungsantrags müssen im ELER-Flächennachweis (EFN) mit dem Änderungskennzeichen „n“ gekennzeichnet werden.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen für FP 6506 in den „Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023“.

4.1.3. Übersicht der zulässigen Antragsarten

Übersicht - Zulässige Antragsarten (X)

FP	Bindung	Neuantrag 2023 - 2027	Erweiterungsantrag	
			für bestehende Verpflichtungen unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes	für neue Maßnahmen mit 5-jährigem Verpflichtungszeitraum 2023 - 2027
6506	MS60	X	X für EAJ ≥ 2020	X
6506	MS64	X	X für EAJ ≥ 2020	X
6508	MS80	X	X für EAJ ≥ 2020	-

EAJ – Erstantragsjahr = Beginn der jeweiligen Verpflichtung

4.2. Auswahlkriterien FP 6506

Für das Antragsverfahren 2022 stehen für FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Aus diesem Grund werden bei einer Überbeantragung folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Bewilligungskategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Neuanträge nach auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.
2	Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger der Förderung nach der Richtlinie Junglandwirteförderung)	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3
3	Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS)	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
4	Neuanträge von Betrieben, die am AUKM-Modellprojekt „Kooperativer Naturschutz in der Landwirtschaft“ teilnehmen (Informationen: http://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/themen-projekte/kollektiver-naturschutz-in-der-landwirtschaft/)	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.
5	Neuanträge von Betrieben, die mind. einen Blühstreifen/-fläche in der Förderkulisse (Kulisse: Flächen über 80 Bodenpunkte) anlegen	Es werden alle Anträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6.
6	Erweiterungsanträge je Fördergegenstand bis 20 % der Verpflichtungsfläche*	Es werden alle Anträge der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 7.
7	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende Hektarzahl gekappt	Stehen ausreichend Mittel für alle Anträge zur Verfügung ist eine Kappung nicht notwendig.

*Erweiterungsanträge über 20 % der Fläche führen zu einer „Ersetzung“, d. h. es beginnt ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum für alle Flächen der Maßnahme. Aufgrund der auslaufenden Förderperiode und nur beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Ersetzungen nicht zugelassen werden.

4.3. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Antrag auf Förderung** ist bis zum **16.05.2022** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. **Da dieses Jahr der 15.05.2022 auf einen Sonntag fällt, gilt der nächste Werktag als Termin.** Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Die fristgemäße Einreichung des Auszahlungsantrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie für das betreffende Jahr!

bis 16.05.2022	Einreichung des Antrags im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht: <ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen 2022 und ggf. Anlagen, - ELER- Flächennachweis 2023 für Neu- und Erweiterungsanträge
01.01.2023	Beginn des Verpflichtungszeitraumes
jährlich bis 15.05. (erstmals zum 15.05.2023)	Einreichung des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht: <ul style="list-style-type: none"> - aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, - der Geografische Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf <u>flächenbezogene</u> Beihilfen, mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> o Nutzungsnachweis (NN) mit Angaben zu den Gesamtparzellen, Teilflächen und den geografischen Teil zu den Flächen, o Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant), o Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant) - Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
jährlich bis 15.01. (erstmals zum 15.01.2024) frühestens jährlich ab 01.01.	Einreichung der Antragsbestandteile des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt wird:

- der Förderantrag MSL nebst Anlagen,
- dieses Merkblatt mit den Anlagen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der ELER- Flächennachweis 2023,
- die Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzellengeometrien beinhaltet
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen
- das Weidetagebuch/schlagbezogenen Aufzeichnungen.

Die MSL-Richtlinie ist über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

4.4. Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung

zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

5. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

5.1. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (siehe Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023).

5.2. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen

Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

5.3. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Beachten Sie, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle für die Maßnahme relevanten acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Pflegemaßnahmen) sowie zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen).

5.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind dem zuständigen ALFF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse sind Abschnitt 1 Nr. 17 der MSL-Richtlinie zu beachten.

5.5. Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Die alphanumerische Angabe von Flächen in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ des geographischen Flächennachweises dient ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle (gesamtbetrieblicher Summenübersichten, Greening-Übersichten).

Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

5.6. Begriffsdefinitionen

Dauergrünland (DGL)

Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (z. B. Heiden).

Blühsplitterflächen (NC 015)

Blühflächen mit dem NC 575 dürfen nur auf einem untergeordneten (weniger als 20 %) Teil des Gesamtschlages angelegt werden. Ab 2018 können auch Kleinst- bzw. Restflächen des Betriebes vollständig für die Anlage von Blühflächen genutzt werden. Hierzu ist der Nutzcode 015 – Blühsplitterflächen zu verwenden. Blühsplitterflächen weisen eine maximale Größe von 2,5 ha auf. Der gesamte Schlag wird als Blühfläche angelegt. Blühsplitterflächen dürfen

nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden. Die betreffende Parzelle muss bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Beispiele		
Blühsplitterflächen sind:		
<p>Insellage, die Blühsplitterfläche liegt innerhalb eines größeren Feldblocks neben Parzellen anderer Landwirte; keine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an</p>	<p>isolierte Lage, die Blühsplitterfläche nimmt den gesamten Feldblock ein</p>	<p>nicht durch künstliche Teilung von Parzellen entstanden, von natürlichen Grenzen umgeben</p>
keine Blühsplitterflächen sind:		
<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an; ggf. Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle (Anteil < 20 %) möglich</p>	<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an; keine Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle möglich, da Anteil der Blühfläche an der Gesamtparzelle zu groß ist</p>	

6. Beschreibung der Einzelmaßnahmen

6.1. Kurzbeschreibung

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder. Folgende Förderanträge können für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2022 gestellt werden:

Maßnahme	Zuwendungsvoraussetzungen	Bindung	Beihilfe in EUR/ha
<p>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur</p> <p>Mehrjährige Blühstreifen, mehrjährigen Blühflächen</p>	<p><u>Mehrjährige Blühstreifen</u></p> <p>FP6506</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 Metern, - ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig ist er um ein Mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit)), - Restschlag selbst bewirtschaften, - Anteil der Blühstreifen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70% der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. 	MS60	848
	<p><u>Mehrjährige Blühflächen</u></p> <p>FP6506</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühflächen mit max. 2,5 ha je Schlag anzulegen, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert ca. 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70% der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. <p>- Blühflächen, die auf einem Teil eines Gesamtschlages angelegt werden (NC 575):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Restschlag selbst bewirtschaften, * Anteil der Blühstreifen oder der Blühflächen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages. <p>- Blühflächen, die auf Splitterflächen des Betriebes angelegt werden (NC 015):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Blühsplitterflächen maximal 2,5 ha groß, * nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen, * bereits in der Örtlichkeit vorhanden, * Teilflächenart HNF-Hauptnutzungsfläche, * nur für MS64 zulässig (siehe hierzu auch Nr. 4.6) 	MS64	848

Förderung extensiver Obstbestände FP6508	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume/ha, - Stammhöhe bis Kronenansatz mind. 1,80 m (1,40 m bei Altbeständen), - mind. ein Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum, - Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums nicht zulässig, - Förderung der Bewirtschaftung des Unterwuchses möglich (MSL (einschl. Öko) oder FNL; Neuanträge nur im Rahmen von Öko). 	MS80	6,50 EUR/Baum
---	--	------	------------------

6.2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Grundsätzlich gilt, dass auf einer Gesamtparzelle keine Kombination von mehrjährigen Blühstreifen mit mehrjährigen Blühflächen sowie mit Blühstreifen/-flächen oder Schonstreifen zulässig ist. Sollten entsprechende Kombinationen auf der Gesamtparzelle vorgefunden werden, hat dies zur Folge, dass das Strukturelement mit dem geringeren Flächenanteil abgelehnt wird.

Die mehrjährigen Blühstreifen und –flächen (mit Ausnahme der Blühsplitterflächen) sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 Prozent). Ein höherer Anteil wird nicht vergütet. Diese Überschreitung kann auch nicht mit anderen Flächen saldiert werden.

6.2.1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen

Blühstreifen: Breite von mind. 5 m (bei der Bindung MS60 keine maximale Breite)

Ein Streifen weist nach der Wortbedeutung und nach Sinn- und Zweck gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit). Es ist darauf zu achten, dass das Verhältnis bei der Anlage eingehalten wird. Andernfalls ist das „Gebilde“ abzulehnen.

Blühflächen: max. 2,5 ha je Schlag

Anlage – Anforderungen an das Saatgut für mehrjährige Blühstreifen/-flächen:

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen/-flächen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die Hersteller des Wildpflanzensaatgutes müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben (unter den LINKS sind auch die Bezugsquellen einsehbar):

- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“; (<http://www.natur-im-vww.de>)
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert" (<http://www.bdp-online.de>)

Das Saatgut muss sich aus 100 % gebietseigenen Wildpflanzen zusammensetzen.

Es ist eine der aufgeführten Saatgutmischungen zu verwenden.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut aus biologischer Produktion konventionell hergestelltes ungebeiztes Wildpflanzensaatgut aus gebietseigenen Arten gem. Ausnahmeregelung über Allgemeinverfügung verwenden.

Die Aussaatstärke ist der Liste zu entnehmen (mischungsabhängig).

Der Austausch oder Ergänzung von bis zu 5 Arten mit den entsprechenden Diasporenzahlen ist aus der Liste der Ansaatmischungen möglich, z.B. wenn Arten ggf. nicht mehr verfügbar sind oder individuell ausgetauscht werden sollen. Die Ergänzung bzw. der Austausch ist der Bewilligungsbehörde vor der Aussaat anzuzeigen.

Praxishinweise zur erfolgreichen Anlage

Welche Standorte sind geeignet?

Standorte für Blühstreifen/-flächen finden sich in der freien Feldflur und entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern – hier jedoch bevorzugt auf der Südseite (da durch zu starke Beschattung die Entwicklung der Pflanzen stark behindert wird).

Auf den ausgewählten Flächen sollten keine ausdauernden Unkrautarten (z.B. Ackerkratzdistel, Quecke) vorhanden sein, da diese schnell bestandsbildend werden können. Möglichst keine dauerhaft sehr nassen Standorte nutzen.

Zeitpunkt:

Frühjahrsaussaat so früh wie möglich, jedoch bis Ende April (in Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit möglichst bis Mitte April) erfolgen. **Eine Herbstansaat (durch vorzeitigen Maßnahmebeginn) ist möglich. Ab dem Antragsverfahren 2020 ist die Beantragung bereits mit dem Förderantrag möglich.**

Saatgutmischung und Aussaatstärke:

In Abhängigkeit vom Standort werden geeignete Blühmischungen ausgewählt: (1- Blühmischung Löß-Lehm-frisch / 2-Löß-Lehm-trocken / 3-Sand-frisch / 4-Sand-trocken / 5-sehr frische bis feuchte Standorte). Je nach Standort und zu wählender Blühmischung werden die Mischungen oft mit etwa 5 kg/ ha (reine Saatgutmenge) ausgebracht. Die Mischungen sind artenreich, um möglichst lange und vielfältige Blühaspekte zu gewährleisten und witterungsbedingte Ansaatrisiken zu vermindern. Es ist zu empfehlen, eine Rückstellprobe des ausgesäten Saatguts von ca. 100 g auf dem Betrieb vorzuhalten.

Saatbettvorbereitung und Ansaat:

Eine gründliche Bodenbearbeitung/Saatbettbereitung ist notwendig. Das Saatgut hat unterschiedliche Korngrößen und enthält kleinsamige bis großsamige Arten. Es sollte daher für eine bessere Ausbringung mit einem Hilfsstoff gestreckt werden (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais). Die Aufmischung sollte auf ca. 50 bis 100 kg/ ha (Gesamtaufwandmenge) erfolgen. Die Ausbringung ist mit Drillmaschinen möglich (Grobsäräder). Aufgrund der vielen

Lichtkeimer ist eine sehr flache Ausbringung auf der Bodenoberfläche notwendig („aufrieseln“). Für einen optimalen Bodenschluss ist ein flächiges Anwalzen wichtig.

Pflege:

im 1. Jahr nach der Aussaat (Maßnahmen zur Etablierung)

Achtung: Für Blühstreifen – auch für solche, die nicht als ÖVF angemeldet werden – gilt das Mahdverbot vom 01.04. bis 30.06. Ausnahmegenehmigungen erteilt das zuständige ALFF nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Muster-Antrag wird über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Rechtsänderungen und Hinweise in den FAQ über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Um unerwünschte Arten (Melden, Kamille, Amarant etc.) aus der Samenbank zu unterdrücken, müssen in der Etablierungsphase (erste Vegetationsperiode) die Bestände vor der Samenreife der unerwünschten Arten (Richtwert ca. 20 cm) über dem Boden abgeschlegelt werden. Pflegemaßnahmen außerhalb der Sperrzeit müssen nicht beantragt werden. Wird aufgrund sehr dichter Bestände unerwünschter Arten eine Pflege innerhalb der Sperrzeit notwendig, ist ein Antrag zu stellen (s.o.). Das Mahdgut kann, da es nicht genutzt werden darf, auf den Flächen verbleiben. Die Pflege kann auch mit einem Schlegler oder Häcksler erfolgen. Wichtig ist eine hohe Einstellung der Geräte, um die Jungpflanzen der Blühstreifenarten nicht zu schädigen.

ab dem 2. Standjahr (Maßnahmen zur Erhaltung)

Artenreiche und langausdauernd blühende Bestände dienen vom Frühjahr bis zum Herbst als Nahrungsquelle für verschiedene Insektenarten. Deshalb ist während der Vegetationsperiode bevorzugt abschnittsweises Mähen oder Schlegeln (z.B. ca. 30 bis 50 % des Streifens/der Fläche, aber maximal 70 % der Fläche eines Blühstreifens oder einer Blühfläche) in mind. ca. 15 cm Höhe (Richtwert ca. 20 cm) angezeigt (**das Mahdverbot vom 01.04. bis 30.06. ist zu beachten**). Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Die Durchführung eines Pflegeschnittes bis ca. Mitte Juli, spätestens Ende Juli, sichert eine schnelle Regeneration und die Verlängerung der Blühaspekte bis in den Herbst hinein. Im Herbst und Winter werden die Samen als Winterfutter von Vogelarten genutzt.

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

6.2.2. Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen:

Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen:

1 Blümmischung Sachsen-Anhalt Löß, Lehm, frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 28 Kräuter

Ansaatstärke: ca. 0,493 g / qm (ca. 4,9 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 606

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	20
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	60
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	30
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	10
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	10
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	4
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	10
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	20
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	40

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporenspanne (ca.)
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	110 bis 150
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15 bis 40 (kurzlebig)
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	10 bis 50
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchnabel	2 bis 5
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	5 bis 50
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	5 bis 30
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40

2 Blütmischung Sachsen-Anhalt Löß, Lehm, trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,515 g / qm (ca. 5,2 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 639

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	80
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	20
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	60
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Malva moschata</i>	Wilde Malve	6
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	15
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	5
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	15
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	10
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	12

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparre (ca.)
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	50 bis 130
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	50 bis 150
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume	10 bis 30
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	10 bis 50
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	10 bis 50
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10 bis 30
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	10 bis 50
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 30
<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke	0,2 bis 1
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	10 bis 35

3 Blütmischung Sachsen-Anhalt Sand, frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,512 g / qm (ca. 5,1 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 772

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15
<i>Barbarea vulgaris</i>	Gewöhnliches Barbarakraut	15
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	10
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume	10
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	20
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	60
<i>Hypochoeris radicata</i>	Ferkelkraut	15
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	5
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	60
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	10
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	10
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	30
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	65

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	40 bis 120
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 25
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4 bis 50
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	10 bis 50
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5 bis 40
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	10 bis 40
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle	10 bis 30

4 - Blütmischung Sachsen-Anhalt Sand, trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 29 Kräuter

Ansaatzstärke: ca 0,401 g / qm (ca. 4 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 729

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	25
<i>Armeria maritima</i>	Gewöhnliche Grasnelke	15
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	10
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	12
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume	10
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	35
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	8
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	25
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	40
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	5
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	10
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	3
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	20
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	5
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	20
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	35

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2 bis 10
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 40
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen	5 bis 50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	3 bis 30
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	20 bis 40
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5 bis 20
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle	10 bis 30
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 25
<i>Thymus pulegioides</i>	Thymian	20 bis 50
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	10 bis 50
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	8 bis 50
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	10 bis 40

5 - Blütmischung Sachsen-Anhalt sehr frische bis feuchte Standorte (mehrjährig)

Artenzahl: 27 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,411 g / qm (ca. 4,1 kg / ha)

Diasporen/ qm (ca.): 662

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	15
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	10
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	18
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	10
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	30
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	45
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	45
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	40
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Zahnörchen-Margerite	50
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	40
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	80
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich	20
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	20
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	12
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	8
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	4
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Valeriana officinalis</i>	Baldrian	30

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	5 bis 15
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	2 bis 10
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	10 bis 50
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	2 bis 10
<i>Symphytum officinale</i>	Beinwell	5 bis 10

6.3. Förderung extensiver Obstbestände

Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- 1) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtungen Obstbau und Baumschule einschließlich der weiterführenden Qualifizierungen (z. B. Wirtschaftler, Meister, Techniker)
- 2) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtung GaLaBau mit entsprechendem Nachweis praktischer Unterweisung und Ausübung von Baum- und Flächenpflegemaßnahmen einschließlich des Obstbaumschnitts,
- 3) Nachgewiesene Fortbildung zum Baumwart,
- 4) Bescheinigungen der Teilnahme an einschlägigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur fachgerechten Anlage und Unterhaltung extensiv gepflegter Obstbaumbestände;
Mindestanforderungen: ein- bzw. mehrtägig, theoretischer und praktischer Anteil der Unterweisung und Selbstausbildung im Obstgehölzschnitt;
Veranstalter: LLG, Volkshochschulen, private Bildungsträger, Gartenbauakademien, Vereine, Fachberater der Vereine der Gartenfreunde o. ä. (z. B. Praxisseminar zur Streuobstwiesenpflege am Dezernat Gartenbau der LLG).
- 5) Kostennachweise (Rechnungen) von Baumschulen, da auch diese als Dienstleister den Baumschnitt durchführen können. Hier ist davon auszugehen, dass das Personal über Fachkenntnisse verfügt bzw. fachkundig angeleitet wird.

Berufsabschlüsse ohne ausgewiesene fachspezifische Ausbildung im Bereich Obstgehölzpflege gelten nur in Verbindung mit einem ergänzenden Befähigungsnachweis, so z. B. beim

- Studium des Gartenbaus oder der Landespflege (Fachhochschule, Universität)
- Studium der Forstwissenschaften, des Ökosystemmanagements o.ä. (Fachhochschule, Universität)
- Fachfremde Gärtnerausbildung (z. B. Zierpflanzen- oder Gemüse Gärtner, auch in Verbindung mit einem weiterqualifizierenden Abschluss wie Wirtschaftler, Meister oder Techniker)